

Fachspezifischer Teil
Wirtschaftswissenschaften

zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

2-Fächer

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften hat in der 277. Sitzung vom 20.04.2022 die Änderungen zum folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 24.05.2022 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2022, S. 579) beschlossen, der in der 168. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 25.05.2022 befürwortet und in der 355. Sitzung des Präsidiums am 16.06.2022 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2022, S. 845).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 Aufbau des Studiums

Wirtschaftswissenschaft kann als Nebenfach studiert werden.

§ 3 Wirtschaftswissenschaft als Nebenfach

(1) ¹Das Studium der Wirtschaftswissenschaft (*engl. Business Administration and Economics*) im Nebenfach erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten (Leistungspunkte, LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 25 Leistungspunkten und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 17 Leistungspunkten.

(2) Den Aufbau des Nebenfachs verdeutlicht die folgende Tabelle:

		Semester ^a	LP
Pflichtbereich		1-2	25
Modulidentifizier	Modultitel		
WIWI-01003	Kaufmännische Buchführung	1	5
WIWI-01006	Foundations of Microeconomics	2	10
WIWI-01007	Kosten- und Leistungsrechnung	2	5
WIWI-01008	Jahresabschluss	2	5
Wahlpflichtbereich		1-4	17
Modulidentifizier	Modultitel		
1. Module im Umfang von 15 Leistungspunkten aus der folgenden Liste:			
WIWI-01004	Entscheidung und Planung	1	5
WIWI-01011	Grundlagen der Makroökonomik	3	10
WIWI-01012	Grundlagen der Finanzwirtschaft	3	5
WIWI-01013	Wirtschafts- und Finanzpolitik	4	5
WIWI-01014	Einführung in die Ökonometrie	4	5

		Semester ^a	LP
WIWI-01015	Grundlagen des Marketing	4	5
WIWI-22100	Grundlagen der Organisation	4	5
WIWI-24100	Grundlagen der Unternehmensführung	4	5
2. Hausarbeit in Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre und Methoden			2
Summe aller Leistungspunkte im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft		1-4	42

^a Empfohlenes Semester bei Studienaufnahme zum Wintersemester.

- (3) Wird die Hausarbeit aus dem Wahlpflichtbereich benotet, geht sie mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Fachnote für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaft ein.

§ 4 Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum.
- (3) Bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin kann die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (4) ¹Bei Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, kommen in der Regel bei der An- und Abmeldung die Regelungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der jeweiligen Fachbereiche zur Anwendung. ²Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (5) Voraussetzung für die Meldung zu den Modulprüfungen ist eine Immatrikulation in einem Studiengang, dem diese Modulprüfung zugeordnet ist.

§ 5 Besondere Vorschriften zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft an der Universität Osnabrück erbracht wurden, können in einem Umfang von maximal 20 Leistungspunkten anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Beschränkung auf maximal 20 Leistungspunkte gilt nicht in Fällen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück werden inklusive der Fehlversuche von Amts wegen angerechnet. ²Der bzw. die Studierende kann auf Antrag auf die Anrechnung von (ausgewählten) Modulen, die nach dieser Prüfungsordnung im Wahlpflichtbereich vorgesehen sind, verzichten.
- (3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. ²Wird ein Antrag nach Satz 1 gestellt, werden alle bestandenen und nicht bestandenen für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im Pflichtbereich relevanten Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, angerechnet. ³Im Wahlpflichtbereich kann die oder der den Antrag stellende Studierende Studien- und Prüfungsleistungen angeben, die angerechnet werden sollen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für die Anrechnungen aus einem Auslandsaufenthalt, der während des Studiums nach dieser Prüfungsordnung absolviert wurde.
- (4) Anrechnungen von Prüfungsleistungen nach Absätzen 1 bis 3 können ausschließlich für Module nach § 3 Absatz 2 beantragt werden.

- (5) ¹Für das Verfahren der Antragstellung und der Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 1 gelten die Vorgaben und Richtlinien des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. ²Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; sie haben die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über die Inhalte, den Umfang und das Anforderungsniveau der Veranstaltung und der zu dieser abgelegten Prüfung, vorzulegen. ³Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Übersetzungen vorzulegen.
- (6) Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden.
- (7) Eine Anrechnung ist nur für vollständige Module nach dieser Prüfungsordnung möglich.
- (8) Im Übrigen bleiben die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück unberührt.

§ 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen zu den Veranstaltungen

¹Der Prüfungsausschuss kann die Zulassungen zu Veranstaltungen in Bachelormodulen nach § 3 Absatz 2 beschränken oder ausschließen, wenn dies aufgrund der begrenzten Kapazitäten des Fachbereichs erforderlich wird. ²In diesen Fällen haben Studierende der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Vorrang vor Studierenden der Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie vor Studierenden anderer Studiengänge, für die eine Nebenfachvereinbarung getroffen wurde. ³Studierendengruppen nach Satz 2 haben Vorrang vor anderen Studierenden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene besondere Teil tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück für alle Studierenden im Nebenfach Wirtschaftswissenschaft in Kraft.